

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1332

Religiöse Paralleljustiz

Zulässigkeit und Grenzen informeller
Streitschlichtung und Streitentscheidung
unter Muslimen in Deutschland

Von

Kathrin Bauwens



Duncker & Humblot · Berlin

KATHRIN BAUWENS

Religiöse Paralleljustiz

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1332

Religiöse Paralleljustiz

Zulässigkeit und Grenzen informeller
Streitschlichtung und Streitentscheidung
unter Muslimen in Deutschland

Von

Kathrin Bauwens



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
hat diese Arbeit im Jahr 2014
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-14839-4 (Print)
ISBN 978-3-428-54839-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84839-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Fabian Wittreck, für die hervorragende Betreuung der Arbeit. Sein fachliches Engagement und seine menschliche Güte haben wesentlich zur Erstellung dieser Arbeit beigetragen.

Herrn Professor Dr. Janbernd Oebbecke sei für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens gedankt.

Bedanken möchte ich mich außerdem bei Herrn Professor Dr. Christian Kersting LL.M. (Yale) und dem gesamten Lehrstuhlteam des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die stets angenehme und herzliche Arbeitsatmosphäre. Dem Lehrstuhlteam verdanke ich eine sehr schöne Zeit, die ich immer in guter Erinnerung behalten werde.

Für das Korrekturlesen der Arbeit und wertvolle fachliche Diskussionen danke ich insbesondere Johanna Brock-Wenzek, Dr. Sebastian Dworschak, Alexander Belk sowie Geesa de Vries.

Von Herzen danke ich schließlich meinen Eltern Bärbel Bilstein-Wessendorf und Dr. med. Jürgen Bauwens für ihre stete uneingeschränkte und liebevolle Unterstützung. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im Januar 2016

Kathrin Bauwens

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
------------------	----

Erster Teil

Eine Abgrenzung – Staatlich anerkannte religiöse Schiedsgerichte und informelle Paralleljustiz – Einführung und Begriffserklärung, Stand der Forschung	21
A. Informelle religiöse Streitschlichtung und -entscheidung in Migrantenmilieus	21
B. Informelle und formelle Scharia-Gerichte in Großbritannien	27
I. Öffentliche Schattengerichte – Die Sharia-Councils in Großbritannien	27
II. Muslim Arbitration Tribunal – islamisches Schiedsgericht?	31
III. Die umstrittene Rede des Erzbischofs von Canterbury	33
IV. Zwischenergebnis	35
C. Die Scharia-Debatte in Kanada	35
I. One Law for all Canadians?	36
II. Darstellung der vorgebrachten Argumente – Relevanz für die Bewertung informeller Verfahren	40
D. Scharia im Westen – Rechtspluralismus als wünschenswertes Ziel einer religionspluralistischen Gesellschaft?	43
I. Eine heterogene Mehrheit von Rechten im selben sozialen Feld	43
II. Religiöse Rechtsspaltung oder religiöse Schiedsverfahren als Antwort auf religiösen Pluralismus?	48
1. Religiöse Rechtsspaltung	48
2. Religiöse islamische Schiedsverfahren	54

Zweiter Teil

Religiöse Paralleljustiz im Familien- und Erbrecht	56
A. Das islamische Recht: Entstehung, Rechtsquellen und Grundzüge des materiellen Familien- und Erbrechts	56
I. Entstehung und frühe Geschichte des islamischen Rechts	57

1.	Muhammads Zeit in Medina	57
2.	Die Zeit der Kalifen	59
3.	Die Entstehung der Rechtsschulen	61
II.	Die Quellen des islamischen Rechts	62
1.	Der Koran	63
2.	Die Sunna	64
3.	Der Konsens	65
4.	Der Analogieschluss und andere juristische Auslegungsmethoden	65
5.	Idschtiḥād und die Schließung des Tores der selbstständigen Rechtsfindung	66
III.	Islamisches Familien- und Erbrecht	67
1.	Ehefähigkeit	67
2.	Eheschließung	69
3.	Eehindernisse	69
a)	Anzahl der geschlossenen Ehen	69
b)	Konfession des Ehepartners	70
c)	Verwandtschaft	71
d)	Wartefrist nach Scheidung oder Tod (<i>iddat</i>)	72
e)	Statusgleichheit	73
f)	Dreimalig ausgesprochener <i>talāq</i>	73
g)	Pilgerfahrt	73
4.	Allgemeine Wirkungen der Ehe	73
5.	Güterrecht	74
6.	Die Brautgabe	76
7.	Unterhalt nach der Scheidung	77
8.	Eheverträge (<i>taqliq</i>)	78
9.	Beendigung der Ehe	79
a)	Einseitige Scheidungsmöglichkeiten durch den Mann	79
aa)	Verstoßung (<i>talāq</i>)	79
bb)	Schwur der Enthaltensamkeit (<i>ilā</i>)	82
cc)	Vergleich mit einer Frau, zu der ein verwandtschaftliches Eheverbot besteht (<i>ḡihār</i>)	82
b)	Scheidungsvollmacht der Frau (<i>talāq-e tafwīd</i>)	82
c)	Einvernehmliche Scheidung durch Vereinbarung der Ehepartner	83
d)	Richterliche Auflösung der Ehe	83
e)	Eheauflösung durch Religionswechsel	84
f)	Beendigung durch Tod	85
10.	Sorgerecht	85
11.	Erbrecht	86

a) Festgelegte Erbfolge	86
b) Gewillkürte Erbfolge	88
c) Kognatische Erbfolge der Schiiten	89
12. Der Zeugenbeweis	89
B. Grundrechtlicher Schutz traditioneller bzw. religiöser Schlichtungen	90
I. Religionsfreiheit, Art. 4 GG	90
1. Bestimmung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit	91
2. Anwendung der festgestellten Grundsätze auf religiöse Paralleljustiz	96
3. Eingriff	99
4. Schranken des Art. 4 GG	99
II. Allgemeine Handlungsfreiheit	102
III. Zwischenergebnis	103
C. Rechtsprechungsmonopol des Staates oder existierender Gerichtspluralismus? Garantie und Grenzen privater Rechtsprechung	104
I. Staatliche Rechtsprechung und private Gerichtsbarkeiten – Begriffsklärung ...	104
II. Grenzen privater Gerichtsbarkeiten – Das staatliche Rechtsprechungsmonopol als irreführende Begrifflichkeit	110
1. Rechtsprechungsmonopol: Vom Wortlaut ausgehende Eingangüberlegung	110
2. Art. 92 GG als verfassungsrechtliche Grundlage eines staatlichen Rechtsprechungsmonopols?	111
a) Absolutes Rechtsprechungsmonopol	111
b) Eigene Stellungnahme zu einem absoluten Rechtsprechungsmonopol ..	114
aa) Die Privatautonomie als zwingender Garant privater Gerichte ...	115
bb) Rückschluss aus den Gesetzgebungsmaterialien	116
cc) Kritische Würdigung der für ein absolutes Rechtsprechungsmonopol vorgebrachten Argumentation	116
(1) Die geschichtliche Entwicklung des Justizwesens	117
(2) Der Topos der Einheit der Rechtsordnung	117
(3) Extensive Auslegung der Vorschriften des organisatorischen Teils	120
c) Zwischenergebnis	120
d) Quasi-absolutes Rechtsprechungsmonopol	121
e) Eigene Stellungnahme zu einem quasi-absoluten Rechtsprechungsmonopol	121
f) Relativ-formales und relativ-modales Rechtsprechungsmonopol	122
g) Eigene Stellungnahme zu den formalen Interpretationsansätzen	123

3.	Herleitung eines quasi-absoluten Rechtsprechungsmonopols aus grundrechtlichen Schutzpflichten und dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch ..	125
a)	Grundrechtliche Grenzen privater Gerichtsbarkeit	125
b)	Justizgewährungsanspruch	126
c)	Keine Begrenzung durch Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG	128
III.	Zwischenergebnis	128
IV.	Die praktische Umsetzung des quasi-absoluten Rechtsprechungsmonopols im deutschen Gerichtspluralismus	129
1.	Schiedsgerichte	129
2.	Vereins- und Verbandsgerichte	134
3.	Betriebsjustiz	136
4.	Parteischiedsgerichte	138
5.	Kirchengerichte	139
V.	Rückschlüsse für den Untersuchungsgegenstand und Ergebnis	141
D.	Eingriff aufgrund der Verletzung des Gleichheitssatzes	143
I.	Die Sittenwidrigkeit von auf islamischem Recht beruhenden Rechtsgeschäften	144
1.	Ehevereinbarungen	146
2.	Erbrecht	147
3.	Scheidungsrecht	149
4.	Sorgerecht	150
5.	Gewichtung männlicher und weiblicher Zeugenaussagen	151
II.	Zwischenergebnis	151
III.	Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive zur Durchsetzung der Gleichberechtigung	152
1.	Keine Eingriffsbefugnis aus der ordnungsrechtlichen Generalklausel in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 GG	152
2.	Keine Eingriffsbefugnis aus der Schutzpflicht des Art. 3 Abs. 2 GG	153
a)	Das Gentechnik-Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	155
b)	Das Schleyer-Urteil des Bundesverfassungsgerichts	156
c)	Kritik an grundrechtlichen Schutzpflichten als unmittelbarer Eingriffsgrundlage	157
d)	Keine Eingriffsbefugnis aus der ordnungsrechtlichen Generalklausel in Verbindung mit einer staatlichen Schutzpflicht aus Art. 3 Abs. 2 GG ..	160
e)	Mögliche Maßnahmen zur Erfüllung der Schutzpflicht ohne Eingriffe in Rechte Dritter	161
3.	Einordnung des Gleichheitssatzes unter das Teilschutzgut der Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen – Problematik der Subsidiaritätsklausel	163
4.	Ergebnis	165

E.	Eingriff aufgrund einer Verletzung der öffentlichen Ordnung	165
I.	Verfassungs- und rechtspolitische Kritik am Begriff der öffentlichen Ordnung	166
II.	Verletzung der öffentlichen Ordnung durch informelle religiöse Verfahren?	168
F.	Unzulässige Rechtsdienstleistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz	173
I.	Entwicklung der Reglementierung des Rechtsberatungsmarktes in Deutschland	174
II.	Komplementärfunktion des Rechtsdienstleistungsgesetzes	175
III.	Das Rechtsdienstleistungsgesetz als Eingriffsgrundlage	176
IV.	Schutzzwecke des Rechtsdienstleistungsgesetzes als vorrangiges Auslegungskriterium	177
1.	Schutz der Rechtssuchenden	178
2.	Schutz des Rechtsverkehrs	179
3.	Schutz der Rechtsordnung	179
4.	Schutz der Anwaltschaft als ungeschriebenes Schutzgut?	179
V.	Informelle religiöse Rechtsberatung als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung?	180
1.	Außergerichtlichkeit, § 1 Abs. 1 S. 1 RDG	180
2.	Rechtsdienstleistung, § 2 Abs. 1 RDG	181
a)	Konkrete Angelegenheit	181
b)	Fremde Angelegenheit	181
c)	Rechtliche Prüfung	181
aa)	Konstellation 1	182
bb)	Konstellation 2	182
cc)	Konstellation 3	186
3.	Ausschlussstatbestände	187
a)	Ausschluss des Vorliegens einer Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 RDG: Schiedsrichter	187
b)	Ausschluss des Vorliegens einer Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG: Mediation	188
4.	Erlaubnisfreiheit aufgrund eines Ausnahmetatbestandes?	190
a)	Rechtsdienstleistung aufgrund besonderer Sachkunde in einem ausländischen Recht, §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 12 RDG	191
b)	Unentgeltlichkeit, § 6 RDG	192
VI.	Ergebnis	194
G.	Eingriffe bei strafrechtlich relevantem Verhalten im Rahmen der religiösen Paralleljustiz im familienrechtlichen Bereich	194

Dritter Teil

Religiöse Paralleljustiz in strafrechtlich relevanten Sachverhalten		197
A.	Religiös-kulturelle Motive der Beteiligten – Das islamische Strafrechtsverständnis	198
I.	Kategorisierung der Straftatbestände	198
1.	Grenzvergehen (<i>hadd</i>)	199
2.	Talionsdelikte (<i>qişās</i>)	200
B.	Islamisches Strafrechtsverständnis und Offizialprinzip	201
I.	Verankerung des Offizialprinzips im deutschen Recht	202
II.	Durchbrechungen des Offizialprinzips	202
1.	Antragsdelikte	203
2.	Privatklage	204
3.	Täter-Opferausgleich	205
III.	Ergebnis	206
C.	Friedensstiftende Funktion der Schlichter?	206
I.	Präventivwirkung	207
II.	Behinderung repressiver Polizeiarbeit	208
D.	Das Spannungsverhältnis zwischen Freiheitsrechten und Wahrheitsermittlungspflicht – Möglichkeiten der Unterbindung von Schlichtungen im strafrechtlich relevanten Bereich	209
I.	Repressive Maßnahmen – Strafrechtliche Konsequenzen	209
1.	Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB)	209
2.	Strafvereitelung (§ 258 StGB)	211
3.	Aussagedelikte (§§ 153–162 StGB)	214
II.	Präventive Maßnahmen	216
1.	Allgemeine Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Sensibilisierung der Justiz	216
III.	Vorfeldmaßnahmen	217
1.	Untersagungsverfügung, Gefährderansprache und Gefährderanschreiben	219
2.	Kontaktverbot	222
3.	Eingriffsvoraussetzungen	223
a)	Schutzgut: Strafrechtliche Vorschriften	223
b)	Schutzgut: Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege	223
c)	Schutzgut: Das Strafmonopol des Staates	226

d) Vorliegen einer konkreten Gefahr	227
e) Beschränkung durch das Übermaßverbot	228
f) Bestimmtheitsgrundsatz	230
E. Ergebnis	230
Ergebnisse der Arbeit in Thesen	231
Anhang: Interview mit Frau Rechtsanwältin Nazan Simsek aus Augsburg vom 3. Dezember 2013 über ihre Erfahrungen mit religiöser Paralleljustiz	240
Literaturverzeichnis	242
Sachverzeichnis	272

Einleitung

„Der Fremde bringt sein Recht mit“, sagte einst in Deutschland der Volksmund – sollte er aber auch in der Fremde danach beurteilt werden?¹

Etlliche rechtliche Probleme und Fragestellungen, die sich aus der religiösen Pluralität Deutschlands ergeben, sind schon seit langem Gegenstand eines umfangreichen wissenschaftlichen Diskurses². Aus der Vielfalt der in Deutschland vertretenen Glaubensrichtungen ergeben sich vor allem dann rechtliche Probleme, wenn die ausgeübte Religion ein Verhalten fordert, das mit dem Verständnis des Grundgesetzes von Rechtsstaat, Demokratie und Grundrechten nicht oder nur schwer zu vereinbaren ist. Regelmäßig muss dann eine Abwägung zwischen der durch Art. 4 GG geschützten Religionsfreiheit des Einzelnen und den betroffenen Verfassungsgütern stattfinden.

Die bisher aufgekommenen Konflikte, mit denen sich regelmäßig auch die deutschen Gerichte befassen, sind mannigfaltig: Man denke nur an die Problematik des Schächtens³, der religiösen Kleidung⁴, der Einhaltung von Gebetszeiten während

¹ Im Zusammenhang mit den Themenkomplexen Rechtspluralismus und Migration weist auf die Redewendung hin *B. Turner*, Rechtspluralismus in Deutschland: Das Dilemma von öffentlicher Wahrnehmung und rechtsethnologischer Analyse alltäglicher Rechtspraxis, in: U. Bertels u. a. (Hrsg.), *Aus der Ferne in die Nähe: Neue Wege der Ethnologie in die Öffentlichkeit*, 2004, S. 155–183 (170). Die Redewendung m. w. N. findet sich ferner bei *R. Schmidt-Wiegand*, *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, 1996, S. 268.

² Übergreifend zu religiösen Konfliktfeldern: *C. Waldhoff*, *Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?* Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Berlin 2010*, Bd. 1, 2010, S. D 1–D 176; zu religiösen Konfliktfeldern des Islam in Deutschland: *S. Muckel*, *Religionsfreiheit für Muslime in Deutschland*, in: *J. Isensee/W. Rees/W. Rübner* (Hrsg.), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag*, 1999, S. 239–257; *H. Marré*, *Der Islam in Deutschland – Historische, politische und rechtliche Überlegungen zu einem komplexen Thema*, in: *S. Muckel* (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag*, 2003, S. 553–578; *C. Rogall-Grothe*, *Integration und Islam*, in: *ZAR* 2009, S. 50–53.

³ Hierzu etwa *BVerfGE* 104, 337 ff.; *BVerwGE* 99, 1; 112, 227; 127, 183; *T. Kuhl/P. Unruh*, *Tierschutz und Religionsfreiheit am Beispiel des Schächtens*, in: *DÖV* 1991, S. 94–102; *K.-H. Kästner*, *Das tierschutzrechtliche Verbot des Schächtens aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts*, in: *JZ* 2002, S. 491–495; *J. Oebbecke*, *Islamisches Schlachten und Tierschutz*, in: *NVwZ* 2002, S. 302–303; *F. Wittreck*, *Religionsfreiheit als Rationalisierungsverbot. Anmerkungen aus Anlaß der Schächtentscheidung des Bundesverfassungsgerichts*, in: *Der Staat* 42 (2003), S. 519–555.

⁴ Hierzu etwa *BVerfGE* 108, 282 ff.; *E.-W. Böckenförde*, *„Kopftuchstreit“ auf dem richtigen Weg?*, in: *NJW* 2001, S. 723–728; *M. Betrams*, *Lehrerin mit Kopftuch? – Islamismus und*

der Schul- oder Arbeitszeit, des Baus von Moscheen⁵, des Schutzes religiöser Feiertage⁶, des Rufs des Muezzins oder des Läutens von Kirchenglocken⁷.

Während sich Wissenschaft und Praxis mit den genannten Konfliktfeldern bereits ausführlich auseinandergesetzt haben, beschäftigt sich die mediale Öffentlichkeit in jüngster Zeit mit einer Thematik, der in Deutschland bisher kaum juristische Aufmerksamkeit zuteil wurde. Es handelt sich um die Etablierung einer „Paralleljustiz“, die von Muslimen vor allem in familienrechtlichen Streitigkeiten in Anspruch genommen wird⁸. Auch in strafrechtlich relevanten Sachverhalten agieren sogenannte Friedensrichter, die zwischen Täter und Opfer vermitteln. Die deutsche Justiz bleibt dabei regelmäßig außen vor. Dieser jüngste „Religionskonflikt“ wurzelt, so lässt sich vermuten, jedenfalls auch in einem Religionsverständnis, nach dem der Gläubige sein gesamtes Leben nach seiner Religion auszurichten hat. Das klassische islamische Recht stellt umfassende Regelungen für das zwischenmenschliche Zusammenleben auf und appelliert an seine Anhänger, ihre

Menschenbild des Grundgesetzes, in: DVBl. 2003, S. 1225–1234; *Marré*, Islam (Fn. 2), S. 565 ff.; *J. Oebbecke*, Das „islamische Kopftuch“ als Symbol, in: S. Muckel (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Rüdner zum 70. Geburtstag, 2003, S. 593–606; *G. Czermak*, Kopftuch, Neutralität und Ideologie – Das Kopftuch-Urteil des BVerfG im ideologischen Streit, in: NVwZ 2004, S. 943–946.

⁵ Hierzu instruktiv *T. Troidl*, Auf Gott gebaut: Kapellen, Krypten und Moscheen. Zwischen (öffentlichem) Baurecht und Religionsfreiheit, in: BauR 2 (2012), S. 183–200 m. w. N. Zum Minarettverbot in der Schweiz eingehend *R. Zimmermann*, Zur Minarettverbotsinitiative in der Schweiz, in: ZaöRV 69 (2009), S. 829–864.

⁶ Etwa zum Verbot musikalischer Darbietungen: BayVerfGH, NVwZ-RR 2008, 218; zur Vereinbarkeit von Art. 5 BayFeiertG mit der Veranstaltung einer „Heidenspaß-Party“ am Karfreitag: VGH München, Beschl. v. 5.4.2007 – 24 CS 07.872, BeckRS 2009, 32968; zur Zulässigkeit von Automatenvideotheken an Sonn- und Feiertagen: VGH München, NVwZ 2007, 1215; OLG Stuttgart, NVwZ-RR 2008, 170.

⁷ Zur Zulässigkeit des liturgischen Glockenläutens aus der Rechtsprechung etwa VGH Mannheim, DVBl. 2012, 1055; zum reinen „Zeitläuten“ im Wohngebiet LG Arnstberg NVwZ-RR 2008, 774; zum Ruf des Muezzins etwa *P. T. Huber*, 100 Jahre Nachbarschutz contra Glockengeläut, in: JA 2005, S. 119–122 (121 f.)

⁸ Die Medien greifen die Thematik jüngst immer wieder auf, aus der Fülle der Berichte etwa *M. Popp*, Allahs Richter, in: Der Spiegel, 29.8.2011 (Nr. 35), S. 57–59; *S. Ateş*, Im Schatten des deutschen Rechtsstaats entsteht islamische Paralleljustiz, in: Die ZEIT Nr. 49 (29.11.2011); *V. Rieble*, Scharia, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Online, 17.3.2012, abrufbar unter: www.faz.net/aktuell/feuilleton/gerade-recht-scharia-11687149.html (03.12.2015); *S. Ripperger*, Paralleljustiz in Deutschland, in: Deutsche Welle Online, 24.4.2012, abrufbar unter: www.dw.de/paralleljustiz-in-deutschland/a-15907508 (03.12.2015); *C. Akyol*, Friedensrichter, die Bestrafung verhindern, in: ZEIT online, 2.5.2012, abrufbar unter: www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-05/friedensrichter-islam-justiz (03.12.2015); *A. Rollmann*, Im Namen der Ehre am Staat vorbei, in: Deutschland Radio, 5.7.2012, abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/im-namen-der-ehre-am-staat-vorbei.886.de.html?dram:article_id=211442 (03.12.2015); *Y. Musharbash*, Das Gesetz der Clans – Kriminelle Großfamilien aus dem Libanon regeln in Deutschland Konflikte auf ihre eigene Art. Wie kann der Rechtsstaat reagieren?, in: Die ZEIT online 12.07.2013, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2013/29/libanon-clans-kriminalitaet-deutschland> (03.12.2015).

Konflikte möglichst nach religiösen Vorschriften vor religiösen Gerichten auszutragen und staatliche Gerichte zu meiden.

In Großbritannien und Kanada ist religiöse, und vor allem islamische Gerichtsbarkeit, bereits seit langem Gegenstand einer breiten sowohl öffentlichen als auch akademischen Debatte. Ausgelöst wurde die Diskussion dort durch die Einführung von Schiedsgerichten, die nach islamischem Recht urteil(t)en. Die vorliegende Arbeit will sich jedoch im Kern nicht mit religiöser Schiedsgerichtsbarkeit, also staatlich anerkannter privater Gerichtsbarkeit beschäftigen⁹. Untersuchungsgegenstand soll vielmehr die informelle, religiös oder traditionell motivierte Streitschlichtung und Streitentscheidung sein, die bisweilen als „religiöse Paralleljustiz“ bezeichnet wird.

Die Thematik wirft eine Reihe ungeklärter (verfassungs)rechtlich relevanter Fragen auf. Muss der Staat die Entstehung eines strukturellen Äquivalentes zur staatlichen Gerichtsbarkeit dulden? Ist Rechtspluralismus integrationspolitisch wünschenswert? Wo liegen die Grenzen privater Gerichtsbarkeit; wo diejenigen privater Rechtsberatung? Bestehen Eingriffsgrundlagen des Staates, um die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Privatrechtsordnung durchzusetzen? Wo liegt die Grenze zwischen zulässiger Schlichtung und strafbarer Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs? Die vorliegende Arbeit versucht, diese und weitere Fragen anhand einer systematischen Prüfung möglicher Eingriffsgrundlagen zu beantworten.

⁹ Hierzu sei verwiesen auf die jüngst publizierte Arbeit von *F. Hötte*, *Religiöse Schiedsgerichtsbarkeit. Angloamerikanische Rechtspraxis, Perspektive für Deutschland*, 2013.